

**NIEDERSCHRIFT** Vers. 110828  
 über einen Vorfall anlässlich einer  
 sportlichen Veranstaltung des BPV NRW  
 § 1 Absatz 2 der Sportordnung (SpoO)

Bitte immer  
 vollständig  
 ausfüllen!



BM	LM	TàT	Doub	Trip	Mixte	55+	Liga	am	in

Verantwortlich für das Ausfüllen des Vordruckes (insbesondere: Ankreuzen bzw. Eintragen geeigneter Informationen und Unterzeichnung) im Falle eines zu beanstandenden Vorfalles (während einer Veranstaltung des BPV NRW) ist die jeweils verantwortliche Person. Das ist z.B. im Falle einer Bezirksmeisterschaft (BM) der Bezirkskoordinator (BK) oder die von ihm beauftragte Person (§ 7 I, II, § 19 I SpoO). Im Fall einer LM ist das der Sportwart oder die von ihm beauftragte Person (§ 20 I SpoO). Bei einem Ligaspiel ist es der Liga-Koordinator oder die von ihm beauftragte Person (§ 32 II SpoO). Ist ein Schiedsrichter vor Ort und fällt der Vorfall in seinen Aufgabenbereich (§ 9 SchiriO, § 2 SpoO i.V. internationales Regelwerk (u.a. Artikel 34, 35, 38, 39)), so ist er für das Ausfüllen verantwortlich - die Niederschrift ist dann als Ergänzung des Schiedsrichterbogens, der ebenfalls auszufüllen ist, anzusehen.

**Art des Vorfalles und möglichst genaue Beschreibung dessen, was passiert ist:**

Beispiel: Tätlichkeit während des Spiels der 1. Runde; Der Spieler (Jupp Schmitz - Lizenznummer ...) hat den Spieler (Ede Wolf - Lizenznummer ...) mit den Worten: "Du ..." beschimpft und ihn zudem so heftig gestoßen, dass er gefallen ist. Wolf brach sich bei dem Sturz den rechten Unterarm. Dies stellte der herbeigerufene Notarzt (Dr. ..., Adresse,) fest. Oder: Das wurde im Krankenhaus ... festgestellt. Ist der Platz für die Eintragungen nicht ausreichend, ist auf der Rückseite des Blattes fortzufahren.

<b>Uhrzeit des Vorfalles :→</b>		<b>Angabe der Maßnahmen die ergriffen wurden: ↓</b>
---------------------------------	--	---

Beispiel: Schiedsrichter: Verwarnung oder Ausschluss des Spielers vom Spiel (Artikel 34)  
 BK/Sportwart: Einzug der Lizenz und deren Weiterleitung an die Geschäftsstelle des BPV NRW

Bei ahndungswürdigen Vorfällen von einigem Gewicht ist die Lizenz **durch den Verantwortlichen grundsätzlich vorläufig einzuziehen**. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 4 II SpoO. Zur Vermeidung von Diskussionen sollte der Verantwortliche **unmittelbar nach dem Vorfall** die Lizenz des betroffenen Spielers an sich nehmen und dann an die Geschäftsstelle senden.

**Zeugen**

Name	Lizenznummer	Unterschrift des Zeugen: (mit der dieser die obigen Schilderungen als zutreffend bestätigt)

Die Niederschrift dient primär dazu, ein Rechtsausschussverfahren zu realisieren. Die Angabe möglichst vieler Zeugen und deren Unterschrift vereinfacht die Zielerreichung.

**Unterschrift - des Verantwortlichen und - der Jurymitglieder i.Ü. / - des Ligakoordinators**

Verantwortlicher z.B. BK / Beauftragter Sportwart / Beauftragter	Schiedsrichter Name:	Vereinsvertreter Name:	Ligakoordinator Name:

Verantwortlich für die Jury (Bildung, Wahl, Aushang etc.) ist der BK/Beauftragter oder der Sportwart/Beauftragter - § 19 II i.V. mit § 19 I und § 20 II i.V. § 20 I SpoO. Dieser ist auch verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben der Jury, falls es versäumt wurde, einen Juryvorsitzenden zu wählen.)

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Niederschrift ist zu übermitteln:

- im Falle der Verantwortlichkeit des Schiedsrichters von diesem über den Schiedsrichterwart
- im Falle der Verantwortlichkeit des BK's von diesem über den Sportwart
- im Falle der Verantwortlichkeit des Sportwartes von diesem
- möglichst am Tage des Vorfalles oder am Folgetag - an den Vorstand des BPV NRW (möglichst zu Händen der Präsidentin) und zwar direkt oder notfalls über die Geschäftsstelle. Der Vorstand wird dann primär auf der Basis der Niederschrift grundsätzlich ein Rechtsausschussverfahren einleiten. Auf die besondere Eilbedürftigkeit der Weiterleitung ist hier hinzuweisen, da ein Rechtsausschussverfahren nur innerhalb bestimmter, sehr enger Fristen (§ 20 der Rechtsordnung (ReO)) eingeleitet werden kann.
- Die Niederschrift ist bei der Behandlung von Fällen nach § 40 ff. SpoO (Protest/Einspruch...) grundsätzlich unverzichtbar.
- Die Niederschrift kann zudem in den Fällen des § 21 Absatz 1 der RO, in denen der Betroffene von der Jury die schriftliche Begründung einer mündlichen Anordnung verlangen als Grundlage der schriftlichen Mitteilung genommen werden.
- Die Ausübung des Hausrechts obliegt bei Veranstaltungen der hier in Rede stehenden Art dem Vereinsvertreter welches Jurymitglied ist.